Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Pflegevermittlung Schweiz GmbH

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Vermittlungsverträge, welche die PFLEGEVERMITTLUNG SCHWEIZ GmbH (nachfolgend „Pflegevermittlung Schweiz") mit deren Kunden bzw. Vertragspartnern eingeht und gelten spätestens mit Abschluss eines Vermittlungsauftrages zwischen der Pflegevermittlung Schweiz und dem Vertragspartner als anerkannt.

Vertragspartner der Pflegevermittlung Schweiz ist entweder die betreuungsbedürftige Person selbst oder eine Drittperson (häufige Angehörige der betreuungsbedürftigen Person).

2. Inhalt der Vermittlung

Die Pflegevermittlung Schweiz vermittelt für betreuungsbedürftige Personen Arbeitnehmer, welche für diese Betreuungsleistungen in deren Haushalt übernehmen.

Als gewerblicher Personalvermittler vermittelt die Pflegevermittlung Schweiz Personal sowohl für medizinische und pflegerische Berufe, als auch für nicht-medizinische Tätigkeiten im Haushalts- und Betreuungsbereich.

3. Umfang der Vermittlung

3.1 Bedarfsabklärung und Anforderungsprofil

Zuerst wird mittels einer Bedarfsabklärung ein Anforderungsprofil erstellt, welches vom Kunden autorisiert wird. Die Auswahl der Kandidaten erfolgt basierend auf diesem Anforderungsprofil.

Die Bedarfsabklärung erfolgt vor Ort oder als Video-Gespräch.

3.2 Rekrutierungs- und Selektionsarbeiten

Die weiteren Dienstleistungen der Pflegevermittlung Schweiz beinhalten die folgenden Tätigkeiten:

a. Bedarfsabklärung (vor Ort oder als Video-Gespräch) sowie Erstellung eines Anforderungsprofils sowie der daraus abgeleiteten Evaluation der Stellenanforderungen;

b. Suche geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen in eigenen Datenbanken, auf Arbeitsmarkt-Portalen im In- und Ausland sowie durch Schaltung von Inseraten in geeigneten Medien, inkl. Social-Media;

c. Kontaktierung und Vorselektion geeigneter Kandidaten;

d. Beurteilung beruflicher und persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse der Kandidaten, Abgleich mit dem Anforderungsprofil;

e. Erstellung und Aktualisierung von Bewerberdossiers sowie Video-Präsentationen;

f. Durchführung von Erst-Interviews und Testverfahren;

g. Einholung und Überprüfung von Referenzen und Zeugnissen;

h. Bei Kandidaten aus dem Ausland: Vorabklärung betreffend Arbeitsbewilligung;

i. Vermittlung oder Durchführung von Vorstellungsgesprächen mit dem Kunden / Vertragspartner;

j. Absagen an nicht berücksichtigte Kandidaten.

3.3 Zusätzliche Leistungen

Auf Wunsch des Kunden bietet die Pflegevermittlung Schweiz zusätzliche Selektionsleistungen, wie psychologische Test- und Auswahlverfahren an. Diese Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

4. Bewilligung

Die Pflegevermittlung Schweiz ist Inhaberin einer staatlichen Bewilligung (SECO-Bewilligung) zur Vornahme grenzüberschreitender privater Arbeitsvermittlung. Sie hält sich vollumfänglich an die jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Als Arbeitsvermittlerin betätigt sich die Pflegevermittlung Schweiz zu keinem Zeitpunkt als Personalverleiherin oder direkte Arbeitgeberin der durch sie vermittelten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

5. Erfolgreiche Vermittlung

Als erfolgreich gilt eine Vermittlung, wenn ein durch die Pflegevermittlung Schweiz vorgeschlagener Kandidat in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden (Vertragspartner) oder einer durch diesen vertretenen betreuungsbedürftigen Person eintritt, bzw., wenn dieser gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz seine Absicht erklärt, mit dem vermittelten Kandidaten in ein Arbeitsverhältnis einzutreten.

Die Vermittlung gilt auch dann als erfolgreich, wenn ein durch die Pflegevermittlung Schweiz vorgeschlagener Kandidat in ein Arbeitsverhältnis mit einem Dritten eintritt, welches die Betreuung der pflegebedürftigen Person oder einer Person im gleichen Haushalt zum Inhalt hat.

Eine erfolgreiche Vermittlung begründet die Honorarverpflichtung des Kunden / Vertragspartners gegenüber der Pflegevermittlung Schweiz.

Die Höhe des Honorars wird durch den Vermittlungsvertrag bestimmt.

6. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungslauf erfolgt zweimal im Monat, jeweils zur Mitte und am Ende eines jeden Monats. Die Rechnungen der Pflegevermittlung Schweiz sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rechnungsempfang erfolgen, andernfalls gilt der in Rechnung gestellte Betrag als anerkannt.

Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail. Papierrechnungen werden nur auf besonderen Wunsch ausgestellt und können pro Rechnung mit CHF 10 (zzgl. Mwst.) zusätzlich berechnet werden.

7. Eigentum an den Vermittlungsunterlagen, Geheimhaltung

Bis zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem vermittelten Kandidaten verbleibt das Eigentum sämtlicher Vermittlungsunterlagen (Bewerbungsunterlagen, CV, weitere Dokumente) bei der Pflegevermittlung Schweiz. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die schriftlichen Unterlagen weder zu kopieren noch sonst Dritten zugänglich zu machen.

Zum Schutz der vermittelten Person dürfen Referenzauskünfte nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Pflegevermittlung Schweiz eingeholt werden.

8. Datenschutz

Die Pflegevermittlung Schweiz erhebt von den zu vermittelnden Kandidaten und ihren Kunden bestimmte, auch personenbezogene, Daten. Diese dienen einzig der Vermittlungstätigkeit und der stetigen Verbesserung der Leistungen der Pflegevermittlung Schweiz. Soweit diese nicht für die Erfüllung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, werden solche Daten streng vertraulich behandelt und keinesfalls an Dritte weitergegeben. Ist in Ausnahmefällen eine Weitergabe erforderlich, benötigt die Pflegevermittlung Schweiz dafür vorgängig eine Einwilligung der Kandidaten oder seiner Kunden / Vertragspartner.

Die im Rahmen der Datenerhebung erfolgte Einwilligung des Kunden in die Verwendung personenbezogener Daten kann jederzeit durch postalische Erklärung oder per E-Mail sofort widerrufen werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die Daten zu den ihm vermittelten Personen streng vertraulich zu behandeln. Daten von Personen, mit welchen der Kunde keinen Arbeitsvertrag abschliessen will, sind umgehend vollständig zu löschen.

9. Haftung und Haftungsausschluss

Die Pflegevermittlung Schweiz haftet für gehörige Erfüllung des Vermittlungsauftrages. Die Pflegevermittlung Schweiz haftet in keiner Art und Weise für die Handlungen der vermittelten Personen.

Keine Haftung trifft die Pflegevermittlung Schweiz insbesondere für die nachfolgenden Fälle:

a. Schäden wegen Nichtzustandekommen eines Anstellungsvertrages innerhalb des geplanten Zeitrahmens oder wegen Verschulden oder Krankheit des ausgewählten Arbeitnehmenden

b. Schäden aus ungenügender Sorgfalt beim Verrichten der beruflichen Tätigkeit der vermittelten Person

c. Schäden aus Arbeitsvertragsverletzungen des Arbeitnehmenden sowie ausservertragliche oder strafrechtliche Schädigungen

d. Schäden aus der Fälschung von Arbeitszeugnissen und Fähigkeitsausweisen durch die vermittelten Personen.

10. Schriftlichkeitserfordernis

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vermittlungsvertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese AGB können jederzeit geändert werden. Änderungen gegenüber dem Kunden / Vertragspartner gelten jedoch erst mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung. Bis zu dieser bleiben die bestehenden AGB für das Verhältnis mit diesem Kunden relevant.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag oder die AGB eine Lücke aufweisen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung der Pflegevermittlung Schweiz mit dem Kunden ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Schweizerischen Internationalen Privatrechts.

Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand den Sitz der Pflegevermittlung Schweiz.

Stand: 23. Mai 2024